

Waderner Taler: Der Einkaufsgutschein für die ganze Stadt Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 13.07.2015

- 1. Der Einkaufsgutschein kann über verschiedene Beträge zwischen 10 bis 50 Euro in vollen Euro-Beträgen ausgestellt werden.
- 2. Der Einkaufsgutschein ist übertragbar an Dritte. Jeder, der einen Gutschein vorlegt, kann ihn einlösen. Der Gutschein ist ein sogenanntes kleines Inhaberpapier gem. § 807 BGB, das jeden, der es in Händen hält, zu seiner Geltendmachung berechtigt. Das gilt selbst dann, wenn ein Gutschein für eine bestimmte Person ausgestellt wird.
- 3. Der Gutschein ist grundsätzlich drei Jahre gültig, denn jeder allgemeine zivilrechtliche Anspruch verjährt in drei Jahren. Mit dem Anspruch, der einem Gutschein zugrunde liegt (aus Kaufvertrag, Dienstvertrag, etc.) ist dies nicht anders. Gerechnet werden die drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde (§§ 195, 199 BGB).
- 4. Der Wert des Gutscheins kann nicht gegen Bargeld abgelöst werden. Bei verbleibendem Guthaben siehe Punkt 5.
- 5. Ein einzelner Gutschein ist nicht für mehrere Geschäfte verwendbar. Sollte beim Einlösen des Gutscheins ein Restbetrag verbleiben, so ist es der Akzeptanzstelle überlassen, wie in einem solchen Fall verfahren wird (Ausbezahlen des Restbetrages oder Ausstellen eines eigenen Gutscheins über die Höhe des Restbetrages).
- 6. Der Einkaufsgutschein ist wie Bargeld zu behandeln. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung wird der Einkaufsgutschein nicht ersetzt. Ansprüche können nur bei Vorlage des Einkaufsgutscheins geltend gemacht werden.
- 7. Die Stadt Wadern und die Sparkasse Merzig-Wadern haften nicht für gestohlene, verlorene oder beschädigte Einkaufsgutscheine.
- 8. Für die mit dem Einkaufsgutschein bezahlten Kauf-, Miet- oder Leasingverträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Akzeptanzstelle.

